

Erforderliche Informationen bei Klagen auf Wohngelder

- Unterlagen über die Parteien bzw. Beteiligten
 - Wohnungseigentümergeinschaft: bestimmte Angabe des gemeinschaftlichen Grundstückes bzw. der Liegenschaft
 - Schuldner: (1) Grundbuchauszug über das betroffene Wohnungseigentumsrecht, (2) ggf. aktuelle Adresse
 - Verwalter: (1) unterzeichnetes Protokoll der WEG-Versammlung, in welchem der Verwalter bestellt wurde („Verwalternachweis“), (2) Teilungserklärung der WEG oder Verwaltervertrag, in denen die Berechtigung des Verwalters zur gerichtlichen Geltendmachung von ausstehenden Wohngeldern erteilt wird
- Unterlagen zur Darlegung der verschiedenen Ansprüche
 - Rückständige Wohngelder: (1) Einzelwirtschaftsplan, in welchem das monatliche Wohngeld berechnet wurde, (2) Protokoll der WEG-Versammlung, in welcher über den Gesamt- und Einzelwirtschaftsplan beschlossen wurde, (3) ggf. Abaufschreiben des Verwalters zur Darlegung der Fälligkeit
 - „Abrechnungsspitzen“ bzw. Nachzahlungen: (1) Einzelabrechnung des Schuldners, aus welcher sich die Höhe der Nachzahlung ergibt, (2) Protokoll der WEG-Versammlung, in welcher über die Jahresgesamt- und Einzelabrechnung beschlossen wurde
 - Zukünftige Wohngelder: entsprechende Unterlagen wie bei Ansprüchen wegen rückständiger Wohngelder
- Weitere Informationen
 - Angabe eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin, der/die die Nichtzahlungen bezeugen kann

Ansprechpartner:
Rechtsanwältin
Regine Götz

Glockengießerwall 26
20095 Hamburg
040-30104101
rechtsanwaelte@rolle-goetz.de

Rufen Sie uns gern an und vereinbaren ein Beratungsgespräch mit Frau Rechtsanwältin Regine Götz.

Rechtsanwälte Rolle Götz
Partnerschaft
Glockengießerwall 26
20095 Hamburg
Amtsgericht Hamburg
PR 462